

Antrag Drucksache Nr.: 01197/2024 der CDU/FDP-Fraktion
Betreff: Bürokratieabbau für Vereine

Beschlussvorschlag:

Der Oberbürgermeister wird aufgefordert, das Verfahren bei der Förderung von Vereinen und Organisationen, insbesondere dort wo diese ehrenamtlich geführt werden, zu vereinfachen und zu entbürokratisieren. Hierzu sind mit den Vereinen und dem Stadtfeuerwehrverband Gespräche hinsichtlich einer möglichen Vereinfachung von Verfahren der Beantragung und Nachweisführung zu führen. Zur Sitzung der Stadtvertretung im September 2024 die überarbeiteten Richtlinien mit dem Ziel einer pauschalen sowie gedeckelten Bezuschussung in Verbindung mit einer vereinfachten Nachweisführung vorzulegen.

Aufgrund des vorstehenden Beschlussvorschlags nimmt die Verwaltung hierzu Stellung:

1. Rechtliche Bewertung (u.a. Prüfung der Zulässigkeit; ggf. Abweichung von bisherigen Beschlüssen der Stadtvertretung)

Aufgabenbereich: -

Die Gewährung von Zuwendungen erfolgt im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde. Soweit allerdings hinsichtlich des Antrags- und Nachweisführungsverfahrens die Vorschriften des (übergeordneten) Haushalts- und allgemeinen Zuwendungsrechts betroffen sind, ist der eigene Wirkungskreis nicht mehr berührt; es besteht insoweit keine Handlungs- und Entscheidungsbefugnis der Stadtvertretung.

2. Prüfung der finanziellen Auswirkungen

Art der Aufgabe: -

Kostendeckungsvorschlag entsprechend § 31 (2) S. 2 KV: -

Einschätzung zu voraussichtlich entstehenden Kosten (Sachkosten, Personalkosten):

3. Empfehlung zum weiteren Verfahren

Es wird empfohlen: Ablehnung oder Verweisung in die Ausschüsse

Der Verwaltung sind keine Sachverhalte, wie in der Antragsbegründung angeführt, bekannt. Vielmehr ist es so, dass allen Antragstellern seitens der Verwaltung proaktiv Hilfe und Unterstützung angezeigt und gewährt wird, wenn bei Beantragung und Abrechnung von Fördermitteln hierfür Bedarf besteht. Dies sind z.B. im Kulturbereich etablierte, seit Jahren praktizierte Verfahren.

Ganz grundsätzlich unterliegt die finanzielle Förderung von Trägern und Projekten aus Steuermitteln den verbindlichen Regelungen des Haushalts- und allgemeinen Zuwendungsrechts, das sich aus der Landeshaushaltsordnung und weiteren ergänzenden Vorschriften ergibt. Für die Bewilligung und Verwendungsnachweisführung von finanziellen Zuwendungen bestehen insoweit rechtlich die Verwaltung bindende Vorgaben, von denen nicht abgewichen werden kann. Dies ist so geregelt, um Missbrauch und Steuergeldverschwendung zu

verhindern. Zuwendungen der öffentlichen Hand aus Steuergeldern sind von daher auch anders zu bewerten als privates Mäzenatentum oder Sponsoring.

Die mit dem Antrag offenbar verfolgte Lockerung von Vorschriften oder Vereinfachung von Verfahren hinsichtlich Antragstellung / Verwendungsnachweisführung ist für das öffentliche Zuwendungsrecht grundsätzlich weder gewollt noch umsetzbar.

Zudem prüft das städtische Rechnungsprüfungsamt regelmäßig das Zuwendungsgeschehen aller Fachdienste und damit vor allem die Einhaltung aller formaler Regeln, insbesondere die strikte Nachweisführung zur Verwendung der gewährten Mittel. Die von dort erteilten Hinweise und Anregungen sind durch die Verwaltung zu beachten.

Darüber hinaus wird derzeit verwaltungsintern die Neufassung der Dienstanweisung "Zuwendungen" erarbeitet. Das Inkrafttreten ist für Sommer 2024 vorgesehen.



Silvio Horn

**Badenschier,
Rico**

Digital unterschrieben von
Badenschier, Rico
Datum: 2024.04.22 14:45:05
+02'00'